



Amtsblatt

Nummer 7

Donnerstag, 18. Februar 2021

Narrenbaum- und Fasnetsdeko-Wettbewerb der NKW

32 tolle und fantasiereiche Einsendungen! Wir waren begeistert und die Entscheidung fiel uns sehr schwer. Das zeigte sich auch bei der Abstimmung, und so gibt es **drei erste Plätze** mit identischer Punktzahl:



Familie Hipp



Familie Bacher



Familie Knaier

Alle drei Familien dürfen sich jetzt über den ersten Preis freuen: Sie haben die Wahl zwischen zwei Eintrittskarten für den Bunten Abend 2022 oder einem NKW-T-Shirt. Vielen Dank aber auch für alle anderen Einsendungen...



Foto: Mehrere überlappende Verknüpfungen

hier ein paar Impressionen:

Alle Einsender erhalten als kleines Dankeschön einen Getränkegutschein für unsere Hallenfasnet.



Foto: Shutterstock/Getty Images Plus



Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

EINLADUNG

zu der am **Dienstag, 23.02.2021**
stattfindenden **Gemeinderatssitzung**,
um **19:00 Uhr**, in der **Gemeindehalle, Schulstraße 1**.

Tagesordnung:

- 1 Bürgeranfragen
 - 2 Beratung und Beschluss zur weiteren Maßnahme der Fortführung des Klimaschutzkonzeptes in Rietheim-Weilheim
- Unterstützungsvereinbarung Klimaschutzpakt
 - 3 Beratung und Beschluss über die Vergabe der Metallbau- und Schlosserarbeiten beim "Neubau Kindergarten Weilheim"
 - 4 Beratung und Beschluss zum Haushaltsplan mit Haushaltssatzung 2021
 - 5 Beratung und Beschluss des Wirtschaftsplan Eigenbetrieb "Wasser, Abwasser, Energie und Breitband" 2021
 - 6 Beratung und Beschluss über den Umgang mit den Elternbeiträgen während der Schließzeit durch Corona
 - 7 Einbringung und Vorberatung einer neuen Hauptsatzung
 - 8 Beratung und Beschluss über den neuen Kindergartenvertrag mit der Evang. Kirchengemeinde ab dem 01.09.2021
 - 9 Zusage der Aufnahme in die Städtebauförderung für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme im Ortsteil Weilheim;
- Einleitungsbeschluss zu den weiteren vorbereitenden Untersuchungen
 - 10 Beratung und Beschluss zur Festlegung der Bauplatzpreise für das neue Baugebiet "Am Bol" (Einfamilienhausgrundstücke und Mehrfamilienhausgrundstücke)
 - 11 Bauangelegenheiten
Baugenehmigung
 - 11.1 Neubau eines Carports sowie eines Nebengebäudes, Flst. 662, Gartenstraße 5, OT Rietheim
 - 11.2 Bau eines Gerätehauses, Flst. 2711, Ahornweg 12, OT Rietheim
 - 11.3 Neubau Wohnhaus, Flst. 1367/2 und 1374, Lupbühl, OT Rietheim
 - 11.4 Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage, Flst. 1625, Höfle 20, OT Rietheim
 - 11.5 Abbruch vorhandenes Wohnhaus, Neubau Wohnhaus mit Garage, Flst. 1707/1, Schmidten 11, OT Rietheim
 - 11.6 Aufstellen eines mobilen Hühnerstalls, Flst. 2270, 2168, Rußberg, OT Riertheim
 - 12 Bekanntgaben unter anderem von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen sowie Verschiedenes
- Die Einwohnerschaft ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.
Mit freundlichen Grüßen
gez. *Jochen Arno, Bürgermeister*

Beim Eintritt bis zur Einnahme des Sitzplatzes sowie beim Verlassen der Halle ist eine Mund-Nasenschutzbedeckung zu tragen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass nur eine begrenzte Anzahl an Sitzplätzen vorhanden ist, um die erforderlichen Abstands- und Hygienevorschriften einhalten zu können.

Jeder Besucher hat sich in einer der ausliegenden Teilnehmerlisten einzutragen.



Die Gemeinde Rietheim-Weilheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Reinigungskraft (m/w/d)

auf der Basis eines 450-Euro-Minijobs für das Rathaus in Rietheim.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Hauptamtsleiterin Sandra Neubauer (07424/95848-13) zur Verfügung. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bis spätestens 01.03.2021 an die Gemeindeverwaltung Rietheim-Weilheim, Rathausplatz 3, 78604 Rietheim-Weilheim oder per E-Mail an info@rietheim-weilheim.de.

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tuttlingen zur Umsetzung regionaler Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Tuttlingen erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 28a Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 30.11.2020 in der ab 11.02.2021 gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
 - a. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - b. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 4 CoronaVO,
 - c. Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
 - d. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 CoronaVO,
 - e. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - f. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
 - g. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
 - h. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - i. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - j. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
 - k. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Abs. 2 CoronaVO genannten Wahlen und Abstimmun-



gen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und

- I. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis 28.02.2021. Sie wird unabhängig davon aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50, bezogen auf den Landkreis Tuttlingen an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Tuttlingen über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 17.12.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Tuttlingen (www.landkreistuttlingen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i. V. m. §§ 1 e), 19 Nr. 5 CoronaVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung missachtet. Ein Verstoß kann nach §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Sofern diese Allgemeinverfügung vor dem 28.02.2021 nach Ziffer 3 außer Kraft tritt, wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch entsprechende Veröffentlichung unter www.landkreis-tuttlingen.de zusätzlich hingewiesen.

Begründung

I.

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös.

SARS-CoV-2 ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko ist stark vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der regionalen Verbreitung und von den Lebensbedingungen abhängig. Hierbei spielen Kontakte in Risikosituationen (wie z.B. face-to-face Kontakt) eine besondere Rolle. Dies betrifft sowohl Situationen im privaten Umfeld mit Familienangehörigen und Freunden als auch Situationen im beruflichen Umfeld. Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. Hierdurch steigt in Innenräumen das Risiko einer Übertragung deutlich, auch über einen größeren Abstand als 1,5 Meter ersichtlich an. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist es möglich, dass Personen vor Auftreten der ersten Symptome bereits infektiös sind. Genauso gibt es Fälle, dass Personen trotz Infektion keine Symptome entwickeln. Diese sind genauso infektiös, haben jedoch in der Regel keine Kenntnis von ihrer Erkrankung.

Als geeignete Gegenmaßnahmen werden daher die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und der Schutz besonders vulnerabler Personengruppen empfohlen. Es gibt zwischenzeitlich in Deutschland zugelassene Impfstoffe; allerdings ist die Impfkampagne erst angelaufen. Bisher wurden 3.669.148 Impfdosen bis einschließlich 10.02.2021 verabreicht; 1.178.725 Personen haben bereits die Zweitimpfung bekommen (Quelle: www.rki.de, Stand 08.02.2021, 10:00 Uhr). Wegen der

Anzahl der zu impfenden Personen und wegen der nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Impfdosen werden in absehbarer Zeit nicht genügend Menschen geimpft sein, um die Verbreitung des Virus einzudämmen. Die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht.

Ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit versterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar.

Nach der Risikobewertung vom 03.02.2021, abrufbar auf der Internetseite des RKI unter www.rki.de, wird das Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt als sehr hoch, eingeschätzt. Die dynamische Verbreitung einiger neuer Varianten (B.1.1.7 und B.1.351) bewertet das RKI als besorgniserregend. Nach jetzigem Stand sei es laut RKI noch unklar, wie sich deren Zirkulation auf die Situation in Deutschland auswirken werde. Das RKI schließt die Möglichkeit einer Verschlimmerung der Lage aufgrund der Datenlage nicht aus. Diese neuen Varianten wurden im Landkreis Tuttlingen bereits nachgewiesen.

Im Fall einer unkontrollierten Ausbreitung ist bereits nach kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Dies hat zugleich die Gefahr als Folge, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung überlastet werden.

Mit Beschluss vom 17.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (Drs. 19/24387) fest.

Die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist im Landkreis Tuttlingen seit Oktober kontinuierlich gestiegen. Die Schwelle von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (im Folgenden „Inzidenz“) wurde am 11.10.2020 überschritten. Bereits am 25.10.2020 wurde mit einer Inzidenz von 59,4 der Grenzwert für Risikogebiete überschritten. Am 07.11.2020 wurde mit einem Inzidenzwert von 104,9 erstmals eine dreistellige Inzidenz registriert. Bereits am 19.11.2020, nur acht Tage später, betrug der Inzidenzwert über 200. In der Spitze wurde am 27.11.2020 ein Wert von 274,2 registriert. Erst seit der ersten Januar-Woche wurde die Marke von 200 langanhaltend unterschritten und die Zahl an Neuinfektionen nimmt langsam stetig ab. Demnach sind die in § 28a Abs. 3 IfSG aufgeführten Schwellenwerte seit langem vielfach überschritten. Dort ist definiert, dass schwerwiegende Schutzmaßnahmen ab einer Inzidenz von 50 in Betracht kommen.

Der Gesetzgeber hat den Schwellenwert von 50 vor dem Hintergrund gewählt, dass ab diesem Wert eine geordnete Kontaktpersonennachverfolgung regelmäßig nicht mehr gewährleistet ist und damit die Gefahr eines exponentiellen Wachstums erheblich steigt. Damit einhergeht die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems.

Um die Ausbreitung des Corona-Virus und weiterer Ansteckungen zu verhindern, hat die Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen der CoronaVO weitreichende Maßnahmen beschlossen mit der Folge, dass die 7-Tage-Inzidenz des Landes auf einen Wert von 56 (Stand: 11.02.2021, 8:00 Uhr) gesunken ist.

Im Landkreis Tuttlingen ist ebenfalls ein Abwärtstrend erkennbar. Mit einer 7-Tage-Inzidenz von 84,8 am 11.02.2021 liegt dieser Wert dennoch weit über dem Landesdurchschnitt. Der Landkreis Tuttlingen gehört seit Wochen zu den Gebieten mit einer der höchsten 7-Tage-Inzidenz-Werten im Land. Nach wie vor liegt im Landkreis Tuttlingen ein weitgehend diffuses Infektionsgeschehen vor. Dieses erschwert neben der immer noch zu hohen Zahl an Neuinfektionen in erheblichem Maß die Kontaktpersonennachverfolgung.



Da die Virusmutationen im Landkreis Tuttlingen bislang erst vereinzelt aufgetreten sind, besteht noch die Chance, eine flächendeckende Ausbreitung durch weitere Maßnahmen zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Fasnacht macht das Landratsamt - Gesundheitsamt von der in § 20 Abs. 1 CoronaVO i. V. m. § 28, 28a Abs. 1 und 2 Nr. 2 IfSG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, eine nächtliche Ausgangsbeschränkung im Kreisgebiet festzulegen. Die Städte und Gemeinden als Ortspolizeibehörden wurden hierzu am 11.02.2021 gehört.

Ziel des Landratsamtes Tuttlingen ist es, die Infektionsdynamik zum Schutz der Bevölkerung unter Kontrolle zu behalten. Der Maßstab dafür ist, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Tuttlingen wieder unter die Grenze von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner und folgend unter die Grenze von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche gesenkt wird.

II.

1. Die Anordnung nach Ziffer 1 stützt sich auf §§ 28 Abs. 1 und 3, 28a IfSG und § 20 Abs. 1 CoronaVO. Der Landkreis Tuttlingen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW, § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz sachlich und örtlich zuständig.

Die Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 11.02.2021 informiert. Die rechtzeitige Beteiligung nach § 1 Abs. 6a Satz 2 IfSGZustV BW ist erfolgt.

Bei Erlass einer Allgemeinverfügung kann von einer vorherigen Anhörung, welche grundsätzlich bei Erlass eines Verwaltungsaktes erforderlich ist, nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG abgesehen werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde. Angesichts des anhaltenden dynamischen Infektionsgeschehens und der bevorstehenden Fasnacht sowie der damit verbundenen Erforderlichkeit zügigen Handelns wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

2. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermöglicht es der zuständigen Behörde, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegenüber Dritten, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Der Begriff „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Maßnahmen, welches durch die Notwendigkeit dieser im Einzelfall begrenzt wird.

Die Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern eröffnet zwar den Anwendungsbereich der Norm, begrenzt jedoch nicht den Kreis möglicher Adressaten infektionsschutzrechtlicher Anordnungen.

Der Anwendungsbereich ist eröffnet. Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Tuttlingen verbreitet, sodass Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt wurden. Im Landkreis Tuttlingen ist die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner deutlich überschritten.

Bei dem Corona-Virus SARS-CoV-2 und der Erkrankung COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG.

Der als Generalklausel ausgestaltete § 28 Abs. 1 IfSG wird durch die Regelbeispiele des § 28a Abs. 1 und 2 IfSG ergänzt und konkretisiert. Daran orientiert sich diese Allgemeinverfügung. § 28a Abs. 2 S. 1 IfSG er-

laubt vereinzelte Schutzmaßnahmen des § 28a Abs. 1 IfSG nur dann, „soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre“. Des Weiteren sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten, § 28a Abs. 3 S. 1 IfSG.

Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist nach § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung dieses Schwellenwertes sind gemäß § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Im Landkreis Tuttlingen liegt der Schwellenwert anhaltend über 200 und damit viermal so hoch. Daher waren umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Tuttlingen ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG).

Bei der Zusammenkunft von Menschen besteht aufgrund des festgestellten diffusen Infektionsgeschehens eine deutlich erhöhte konkrete Gefahr, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzustecken, wodurch das Infektionsgeschehen erneut drastisch verstärkt wird.

In der bisherigen CoronaVO wurde eine Vielzahl von Schutzmaßnahmen wie z.B. erhebliche Kontaktbeschränkungen, die Anordnung einer Maskenpflicht in bestimmten öffentlichen Bereichen, die Untersagung und Einschränkung von Veranstaltungen, die Schließung des Einzelhandels, die Betriebsuntersagung und Beschränkung von Einrichtungen wie z.B. Restaurants und Hotels, Sport- und Schwimmstätten, Vergnügungstätten oder Freizeiteinrichtungen, Kunst- und Kultureinrichtungen, sowie die Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen angeordnet. Bis zum Ablauf des 10.02.2021 galt zudem eine generelle Ausgangsbeschränkung, sowohl tags- als auch nachtsüber. Diese Maßnahmen, inklusive der Ausgangsbeschränkung, haben jedoch bisher nicht ausgereicht, das Infektionsgeschehen nachhaltig zu reduzieren bzw. das Auftreten der neuen Virusmutationen im Kreisgebiet zu verhindern. Zusätzlich hat die Hauptzeit der Fasnacht begonnen und dauert noch bis Dienstag vor Aschermittwoch, den 16.02.2021, an.

Aus diesem Grund ist es notwendig, weitere Maßnahmen im Kreisgebiet zu ergreifen, um die Infektionsketten zu verlangsamen und möglichst zu unterbrechen. Deswegen wird von der Möglichkeit der §§ 28 Abs. 1 und 3, 28a IfSG i. V. m. § 20 Abs. 1 CoronaVO Gebrauch gemacht, wonach weitergehende Maßnahmen ergriffen werden können.

3. Dem Landkreis Tuttlingen steht insoweit sowohl nach §§ 28, 28a IfSG als auch nach § 20 Abs. 1 CoronaVO ein Ermessen zu, das vorliegend pflichtgemäß bei der Anordnung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung ausgeübt wurde. Die angeordnete nächtliche Ausgangsbeschränkung ist unter Berücksichtigung des konkreten und aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis Tuttlingen erforderlich, geeignet und angemessen und somit verhältnismäßig. Die angeordnete Maßnahme verfolgt ein legitimes Ziel, nämlich die Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Die Notwendigkeit, die Verbreitung des Virus zu verhindern wurde oben bereits ausführlich unter I. dargestellt.



Eine nächtliche Ausgangsbeschränkung ist auch geeignet, das verfolgte Ziel zu erreichen. Insbesondere ist sie dazu geeignet, Infektionsketten zu unterbrechen, das exponentielle Wachstum zu stoppen und die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verlangsamen. Denn sie führt dazu, dass die Menschen für die Zeit bis zum 28.02.2021 ihre Wohnungen wegen der bestehenden Beschränkungen lediglich in einem deutlich reduzierten Umfang verlassen werden. Dies führt insgesamt zu einer Verringerung sozialer Kontakte. Ferner hat die bis zum 10.02.2021 für Baden-Württemberg auch für tagsüber geltende Ausgangsbeschränkung dazu beigetragen, dass sich die Zahl an Neuinfektionen in vielen Landesteilen erheblich reduziert hat. Dies gilt jedoch trotz erkennbarem Abwärtstrend für den Landkreis Tuttlingen nicht. Es hat sich in dem bisherigen Pandemiegeschehen gezeigt, dass insbesondere die Reduzierung sozialer Kontakte zur Eindämmung des Coronavirus beigetragen haben. Aus diesem Grund ist eine nächtliche Ausgangsbeschränkung im Landkreis Tuttlingen nach wie vor ein geeignetes Mittel, um die Zahl der Neuinfektionen sowie die Verbreitung der neuartigen Varianten des Coronavirus zu verhindern.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, um das Ziel zu erreichen. Andere Maßnahmen, die weniger einschneidend, aber zur Erreichung der genannten Ziele gleichsam wirksam wären, sind nicht vorhanden.

Diese Maßnahme ist auch angemessen. Zum einem ist sie zeitlich begrenzt und zum anderen sind für zahlreiche wichtige Bereiche des sozialen und wirtschaftlichen Lebens Ausnahmebestimmungen vorgesehen.

Ein unzulässiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit ist nicht erkennbar. Die Bewegungsfreiheit als Ausdruck der allgemeinen Handlungsfreiheit wird durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt. Der individuelle Gesundheitsschutz sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens stehen diesem als höherwertige Rechtsgüter gegenüber. Aus denselben Gründen stellt die nächtliche Ausgangsbeschränkung genauso wenig einen rechtswidrigen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit dar.

Im Ergebnis ist die Anordnung einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung verhältnismäßig.

- Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern bzw. um das Infektionsgeschehen im Landkreis einzudämmen, wurde von der Möglichkeit des §. 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen mit Sitz in Tuttlingen erhoben werden. Tuttlingen, den 11. Februar 2021

Stefan Bär, Landrat

Landkreis Tuttlingen
Gemeinde Rietheim-Weilheim

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Rietheim-Weilheim (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietheim-Weilheim am 26.01.2021 folgende Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Rietheim-Weilheim (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Rietheim-Weilheim durchgeführt.

Bei besonders dringenden Bekanntmachungen ist eine rechtswirksame Bekanntmachung über die Homepage der Gemeinde Rietheim-Weilheim unter www.rietheim-weilheim.de möglich, wenn die Veröffentlichung nicht bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe des Amtsblatts zurückgestellt werden kann. Eine über die Homepage veröffentlichte Bekanntmachung muss in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts veröffentlicht werden.

§ 2 Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung

Als Zeitpunkt einer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Rietheim-Weilheim gilt der Ausgabetag des Amtsblatts.

Als Zeitpunkt einer öffentlichen Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Rietheim-Weilheim gilt der Zeitpunkt des Einstellens und öffentlichen Zugänglichkeit.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachungssatzung tritt am 19.02.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Bekanntmachungssatzung vom 01.01.1985 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rietheim-Weilheim, den 26.01.2021

gez. Jochen Arno, Bürgermeister

Gemeindeinfo

Christbäume / Narrenbäume im Ortsgebiet verteilt

Die Sammlung der Christbäume konnte in diesem Jahr nicht wie ursprünglich vorgesehen stattfinden.

Deshalb hat die Gemeinde angeboten, dass die Bäume in Weilheim auf dem bisherigen Platz für das Fackelfeuer abgelegt werden können.

Jedoch liegen im gesamten Ortsgebiet die Bäume verteilt auf Grundstücken der Gemeinde. Dies war so nicht gedacht und darf auch nicht sein!

Entsorgen Sie Ihre Bäume entweder selbst auf den Wertstoffhöfen (Grünschnitt) in Aldingen, Geisingen, Mühlheim, Tuttlingen, Wehingen oder bringen Sie sie auf den vorgesehenen Platz in Weilheim.

Schulnachrichten

Grundschule Rietheim-Weilheim

Erinnerung Schulanmeldung

Hiermit möchten wir die Eltern, welche von uns angeschrieben wurden, an die Schulanmeldung am **Donnerstag, 25. Februar, 14.00 Uhr** in der Gemeindehalle Rietheim erinnern.

Ihr Kind brauchen Sie nicht mitzubringen. Einlass ist ab 13.45 Uhr. Bitte erscheinen Sie pünktlich und beachten Sie die Hygieneregeln. Wenn möglich kommen Sie bitte alleine zur Anmeldung, also 1 Elternteil pro Kind.

Bringen Sie bitte mit:

- **Kopie Impfpass (Deckblatt + Seite mit Masernimpfung),**
Alternativ kann der Impfpass auch als Foto vorab per Mail an die Schule geschickt werden.
- Schreibzeug und evtl. Klemmbrett
- Passbild für KID-Card (nur für Weilheimer Kinder)

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung

Konzenbergschule Wurmlingen



Hereinspaziert!

Vera Dreßen, Rektorin der Konzenbergschule Wurmlingen wirbt für die Anmeldungen an ihrer Schule:

Mach deinen Schulabschluss an der KSW!

Anmeldung für die Klasse 5

Schuljahr 2021/2022

08. bis 11. März 2021

Vorherige Terminvereinbarung bitte telefonisch über das Sekretariat der KSW:

07461 / 969 718 0

Informieren Sie sich gerne über die KSW:

www.konzenbergschule.de

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Rietheim-Weilheim.

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Rietheim-Weilheim ist Bürgermeister Jochen Arno oder sein Vertreter im Amt. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstr. 70, 78628 Rottweil, Tel. 0741 5340-0, Fax 07033 3204928, Homepage: www.nussbaum-medien.de. Einzelversand nur gegen Bezahlung der halbjährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Kindergärten

Kindergarten Weilheim

Ein leises NARRI NARRO ruft es aus dem Kindergarten Am Faulenbach

Am Mittwoch, den 10.02. und am Schmotzigen Donnerstag luden wir die Kinder aus der Notbetreuung in eine kleine bunte Welt ein. Uns war es wichtig, sowohl die Kinder zuhause durch unser Fasnacht-to-go-Paket wie auch den Kindern in der Notbetreuung paar lustige Stunden zu schenken. Frau Schray und Frau Felisoni verteilten am Mittwochnachmittag die Pakete als Clown verkleidet vom Kindergarten, wie auch eine Überraschungstüte im Namen vom Elferrat. Die Kinder haben sich sehr darüber gefreut und bedanken sich für die gelungene Überraschung beim Elferrat.

Beim persönlichen Verteilen der Pakete haben wir viele Kinder und Familien angetroffen, man konnte ihnen die Freude über die Überraschung ansehen. Es war schön zu sehen und zu hören, dass es allen soweit gut geht und sie können es wie auch wir alle kaum noch erwarten, bis der Kindergarten endlich wieder für alle öffnen darf. Mit Musik, bunten Luftballons und lustigen Spielen erleben wir gut gelaunt und mit toll verkleideten Kindern zwei unbeschwerte Tage.

Für den Mittwoch backte Frau Bleicher leckeren Kuchen, an dieser Stelle möchten wir uns auch im Namen der Kinder für die Kuchenspende bedanken. Am schmotzigen Donnerstag konnten wir einen leckeren Berliner genießen. Auch wenn es dieses Jahr nur ein leises Narri Narro zu hören gab, waren es sowohl für die Kinder wie auch für uns zwei tolle Tage.

Liebe Grüße, die Kinder

und das Team vom Kindergarten Am Faulenbach





Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Rietheim



Pfarramt Rietheim

Pfarrer Armin Leibold, Rathausplatz 1,
78604 Rieth.-Weilh.,
Tel. 07424-2548, Fax: 07424-601953,
Internet: www.gemeinde.rietheim.elk-wue.de
E-Mail: pfarramt.rietheim@elkw.de

Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist besetzt durch Pfarramtssekretärin Lena Jacobi am Dienstag von 9-11 Uhr und am Donnerstag von 9-11 Uhr. Tel. 07424-2548, E-Mail: [Pfarramt.Rietheim@elkw.de](mailto: Pfarramt.Rietheim@elkw.de). Internet: www.gemeinde.rietheim.elk-wue.de. Über unsere Homepage bekommen Sie immer die aktuellen Informationen.

Wochenspruch

Dazu ist erschienen der Sohn Gottes,
dass er die Werke des Teufels zerstöre. (1. Joh 3,8b)

Sonntag, 21. Februar 2021 – Invocavit

10 Uhr Gottesdienst in Rietheim (Pfarrer Armin Leibold)

Beim Gottesdienstbesuch muss zukünftig eine Medizinische oder eine FFP-2 Maske getragen werden. Diese werden auch von uns zur Verfügung gestellt. Aufgrund der aktuellen Corona Situation müssen wir leider das Pfarrhaus und die Bücherei schließen. Gerne sind wir telefonisch (07424 2548) oder per E-Mail (pfarramt.rietheim@elkw.de) für Sie da. In dringenden seelsorgerischen Fällen dürfen Sie gerne vorbei kommen.

Wochenübersicht

Mittwoch, 24.02.2021

19 Uhr Konfirmandenandacht Konfis 2019/2020 in der ev. Kirche Rietheim



Für unseren
Evangelischen Kindergarten Rietheim
suchen wir ab 1. April 2021 für die neuen
und bestehenden Kindergartengruppen

mehrere pädagogische Fachkräfte (m/w/d)

in Teilzeit/Vollzeit,
sowie eine 50 % Schwangerschaftsvertretung
ab sofort.

Sie passen zu uns, wenn Sie

- einen liebevollen und achtungsvollen Umgang mit Kindern, Eltern und Kollegen haben.
- gerne kreativ, strukturiert und eigenständig arbeiten.
- zuverlässig, flexibel und verantwortungsbewusst sind.
- Freude haben, im Team zu arbeiten.



- zur Evang. Kirche oder zu einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehören.

Es erwartet Sie

- eine lustige Kinderschar mit tollen Eltern.
- ein aufgeschlossenes Team.
- eine angenehme Arbeitsatmosphäre.
- die Chance, eigene Ideen in die pädag. Arbeit einzubringen und umzusetzen.
- eine unbefristete Anstellung nach KAO (TVÖD/SuE.)

Dann sind Sie bei uns richtig, wir freuen uns auf Sie!

Wir sind eine mehrgruppige Einrichtung mit 2 Ganztagesgruppen, 2 Regelgruppen, 2 Halbtagesgruppen und 2 VO-Gruppen.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Kindergartenleiterin Heidi Luz, Tel. 07424-2601.

Bewerbungen richten Sie bitte an den Evangelischen Kindergarten, Friedrichstr. 44, 78604 Rietheim-Weilheim oder per E-Mail an kiga@evkiri.de.

Kath. Kirchengemeinde St. Georg Rietheim-Weilheim



20. Februar 2021 – 28. Februar 2021

Sa., 20.02. - Korona

18.30 Uhr Eucharistiefeier in Wurmlingen

So., 21.02. - 1. Fastensonntag

09.00 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim

10.30 Uhr Eucharistiefeier in Seitingen-Oberflacht

18.30 Uhr Rosenkranz in Wurmlingen

Di, 23.02. - Polykarp

18.30 Uhr Rosenkranz mit Anbetung in Seitingen-Oberflacht

19.00 Uhr Eucharistiefeier in Seitingen-Oberflacht

Mi., 24.02. - Matthias, Apostel

18.30 Uhr Stille Anbetung in der Fastenzeit in Weilheim

19.00 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim

Do., 25.02. - Walburga

18.30 Uhr Rosenkranz in Wurmlingen mit Anbetung in der Fastenzeit

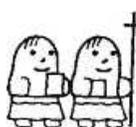
19.00 Uhr Eucharistiefeier in Wurmlingen



In der Hoffnung auf ein ewiges Leben haben wir Abschied genommen von:

Eugen Weinmann, 80 Jahre

„Gott, gib du ihm deinen ewigen Frieden!“



Ministrantendienst

Sonntag, 21.02.2021

um 09.00 Uhr Christian, Lasse

Mittwoch, 24.02.2021

um 19.00 Uhr Moritz, Melissa

Sonntag, 28.02.2021

um 09.00 Uhr Michael, Jan

Anbetung in der Fastenzeit

In der Fastenzeit findet mittwochs 18.30 Uhr eine stille Anbetung statt; d.h. Pater Manu beginnt mit der Aussetzung des Allerheiligsten und zum Abschluss erteilt er den eucharistischen Segen.

Caritas-Fastenopfer am 27./28. Februar 2021

„Hier und jetzt helfen!“ - unter diesem Motto ruft die Caritas am 27. und 28. Februar 2021 zum Caritas-Fastenopfer in allen Gemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf. Die Caritas fördert mit der Sammlung unterschiedliche Hilfsangebote direkt vor Ort: 40 Prozent der Spenden bleiben in der Kirchengemeinde für ihre sozial-caritativen Aufgaben. Der andere Teil geht an den Caritas-Verband für seine Dienste und Projekte in der jeweiligen Region. Zehn Prozent davon sind für den Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SKF) bestimmt.



In den Dekanaten Balingen, Rottweil und Tuttlingen-Spaichingen unterstützt die Caritas Schwarzwald-Alb-Donau im Bereich Arbeit und Beschäftigung bedürftige und in Not geratene Menschen auf direkte Weise und setzt sich zudem für die Bewahrung der Schöpfung ein.

Die Caritas bittet um Spenden in den Gottesdiensten und Kirchengemeinden oder per Überweisung unter dem Stichwort „Caritas-Fastenoper“ auf das Konto der Katholischen Kirchenpflege:

IBAN DE53 6435 0070 0000 0526 18

Online-Veranstaltungen keb Tuttlingen – Frühjahr 2021

Leider ist es immer noch nicht möglich, dass unsere Bildungsangebote in Präsenz stattfinden können, deshalb kommen wir mit unseren Veranstaltungen weiterhin zu Ihnen nach Hause.

Mit einer bunten Mischung aus verschiedenen Online-Angeboten begleiten wir - die keb's in der Region - Sie durch den Monat Februar.

Es würde uns freuen, wenn auch für Sie etwas Interessantes mit dabei ist und wir Sie - zumindest Online - begrüßen dürfen.

Angebote, Details und Anmeldung: Kath. Erwachsenenbildung Kreis Tuttlingen e.V., Uhlandstraße 3, 78532 Tuttlingen, Tel. 0 74 61 / 96 59 80-20,

E-Mail: info@keb-tuttlingen.de

Web: www.keb-tuttlingen.de

Ursula Berner und das Team der keb Tuttlingen

„7-Wochen-Navigator“ durch die Corona-Fastenzeit

Ein Begleiter durch die Corona-Fastenzeit, ein „7-Wochen-Navigator“ kann im Schönstatt-Zentrum Liebfrauenhöhe bestellt werden. Jeweils zum Sonntags-Evangelium bietet die 20-seitige Broschüre „Weg-Gedanken mit konkreten Umsetzungsimpulsen und ein „Navi-Wort“ für die Woche. In der Mitte der 20-seitigen Broschüre findet sich zum Herausstreifen ein „Navigator für Kinder“. Die Broschüre wird für 1 Euro + Versandkosten zugesandt. Mehr Informationen gibt es unter www.liebfrauenhoehe.de. Bestellung – solange Vorrat reicht – im: Schönstatt-Zentrum Liebfrauenhöhe, Tel: 07457 72-301, E-Mail: wallfahrt@liebfrauenhoehe.de

Kath. Pfarramt Wurmlingen, Kirchgasse 3
Telefon: 07461/2608 / Telefax: 07461/ 71587
E-Mail: StGeorg.RietheimWeilheim@drs.de
Homepage: www.se-konzenberg.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro

Montag und Mittwoch: 09.00 – 11.30 Uhr
 Dienstag: 10.00 – 11.30 Uhr
 Donnerstag: 16.00 – 18.30 Uhr

Beerdigungsdienst

Sterbedatum vom 21.02. - 27.02.2021

Pastoralreferent Alexander Krause

Pater Manu Sebastian, Tel.: 07461/969515

Pastoralreferent Alexander Krause, Tel.: 07464/989169

E-Mail: krause.pr@gmail.com

Außerdem hoffen wir immer noch, dass wir anlässlich des letztjährigen Jubiläums gemeinsam mit euch feiern werden können.

Aktuell sind noch Exemplare der Chronik in der Gärtnerei Faude, der Bäckerei Haffa und der Metzgerei Storz erhältlich.

Turnerbund Weilheim 1909 e.V.



TB Bewegungs-Tipp

Montag	8.00 – 8.15 Uhr Sender: ARD alpha	Starker Rücken mit Johanna Fellner
Dienstag	8.00 – 8.15 Uhr Sender: ARD alpha	Traumfigur Schlank fit & gesund - mit Nina Winkler
Mittwoch	8.40 – 8.55 Uhr Sender: BR	Fit – auch ohne Sport mit Mia Schmidt
Donnerstag	8.00 – 8.15 Uhr Sender: ARD alpha	ZEN Meditation mit Hinnerk Sobu Polenski
Freitag	7.20 – 7.35 Uhr Sender: BR	Funktionelles Figurtraining mit Gabi Fastner
Samstag	7.30 Uhr Sender: BR	Happy Balance mit Johanna Fellner
Sonntag	7.30 Uhr Sender: BR	Gesunder Rücken mit Andy Fumolo

Das ganze Sendeprogramm mit allen Angeboten gibt es auf www.telegym.de/pdf/Sendeplan.pdf
Wir wünschen viel Vergnügen!

Sonstige Mitteilungen



Kostenloser Online-Kurs „Essen am Familientisch“

Ernährung nach dem 1. Lebensjahr“ 24.02.2021 von 20:00 bis 21:30 Uhr

Der Übergang von Babynahrung zur Familienkost macht Spaß und fordert die Kinder heraus, für sie neue und unbekannte Lebensmittel auszuprobieren und sich weiterzuentwickeln.

Im Rahmen des Online-Angebots erfahren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer per Videokonferenz, wie eine kindgerechte Kost aufgebaut sein sollte und wie die Umstellung gelingt. Sie haben von 20:00 bis 21:30 Uhr die Gelegenheit, sich über die Ernährung im Kleinkindalter zu informieren und offene Fragen zu klären.

Eine Anmeldung beim Landwirtschaftsamt Tuttlingen unter der Telefonnummer 07461 926-1300 oder E-Mail landwirtschaftsamt@landkreis-tuttlingen.de ist bis zum 22.02. erforderlich. Weitere Infos erhalten Sie bei Anmeldung.

Landkreis Tuttlingen verteilt Abfallzeitung mit Biomülltüte an alle Haushalte

Mit seiner neuen Ausgabe der Abfallzeitung informiert das Landratsamt Tuttlingen, wie wichtig die richtige Sammlung des Biomülls ist. Die Abfallzeitung wird der Post an alle Haushalte im Landkreis verteilt. Die zunehmende Verwendung von Plastiktüten für die Biomüllsammlung stellt die Verarbeitung zu hochwertigen Kompost vor immer größere Probleme. Sowohl die herkömmlichen Plastiktüten als auch Sammelbeutel aus sogenannter Biofolie sind im Landkreis Tuttlingen für die Sammlung von Biomüll verboten. Beide lassen sich nur mit großem Aufwand aus dem Biomüll heraussortieren und finden sich dann letztlich als Mikroplastik wieder in unserer Umwelt. Deshalb empfiehlt die Abfallberatung des Landkreises nur

Vereinsnachrichten



Turn- und Sportverein Rietheim 1894 e.V.



Jubiläumsschronik der Handballabteilung

Die Rückmeldungen, die wir zur Chronik anlässlich des 90-jährigen Jubiläums der Handballabteilung erhalten haben, waren durchgehend positiv und begeistert. Dafür wollen wir uns bei EUCH - der TSV Familie - bedanken. Dieses Feedback bedeutet uns sehr viel und zeigt, dass die Chronik jede Mühe wert war.



die Verwendung von Zeitungspapier oder Papiertüten zur Sammlung des Biomülls in der Küche. Der neuen Abfallzeitung liegt deshalb auch eine Biomülltüte aus Papier als Beispiel bei. Weshalb die richtige Sammlung bereits im Haushalt ausschlaggebend ist, erläutert in der neuen Abfallzeitung in einem Interview auch Eberhard Ludwig, der Geschäftsführer der Firma BRS Bioenergie GmbH aus Deißlingen, in der der Biomüll aus den Landkreisen Tuttlingen, Rottweil und dem Schwarzwald-Baar-Kreis verarbeitet wird.

KREISLANDFRAUENVERBAND TUTTLINGEN

Fr., 05.03.21, 20:00 Uhr

- Bienenwachstücher selber machen

Bienenwachstücher sind eine nachhaltige Alternative zu Alu- und Frischhaltefolien und leicht selbst herzustellen. Aus gegebenem Anlass findet der Workshop für Bienenwachstücher dieses Mal online statt. Die Teilnehmerinnen bekommen dazu das Material und eine Anleitung nach Hause geliefert, so dass Jede bequem zuhause die Wachstücher machen kann und dennoch hoffentlich (virtuelle) Geselligkeit möglich ist. Wer dazu Lust hat, kann sich dann online einwählen. Die Infos dazu gibt's nach der Anmeldung.

Damit das Material rechtzeitig verschickt werden kann, bitte **bis spätestens 26.02.21** anmelden und Adresse angeben.

Anmeldung bei Esther Messner, Tel. 07425-32218 oder E-Mail hirschweidenhof@t-online.de

Am **5.3.21 um 20 Uhr** startet dann der erste Online-Workshop der Tuttlinger LandFrauen.

Weitere Infos finden Sie auch unter www.landfrauenverband-wh.de

Apothekendienst

Samstag, 20.02.2021 von 8:30 Uhr bis So., 8:30 Uhr:

Apotheke Frittlingen, Hauptstraße 77, Frittlingen Tel. 07426 3322

Hubertus Apotheke, Bahnhofstraße 41, Tuttlingen Tel. 07461 3280

Sonntag, 21.02.2021 von 8:30 Uhr bis Mo., 8:30 Uhr:

Dr. Sailers Römer-Apotheke, Königstr. 35 Rottweil Tel. 0741 20966470

Nellenburg-Apotheke, Stockacher Str. 14/1, Emmingen-Liptingen Tel. 07465 9272-0

Tagesaktuelle Notdienst-Informationen erhalten Sie auf den Seiten der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg:

<http://lak-bw.notdienst-portal.de/>

oder kostenfrei aus dem Festnetz: 0800 0022833.

Tierärztlicher Notfalldienst

Samstag/Sonntag, 20./21.02.2021

Dr. med. vet. A. Harberg, Römerweg 9, Wurmlingen Tel. 07461/3693



Abfallkalender

RESTMÜLLTONNE:	Mi., 17.03.21 beide Ortsteile
BIOMÜLLTONNE:	Mi., 24.02.21 beide Ortsteile
WINDELTONNE: (Deckelfarbe orange)	Mi., 03.03.21 beide Ortsteile
PAPIERTONNE:	Mi., 03.03.21 beide Ortsteile
WERTSTOFFTONNE:	Mo., 08.03.21 beide Ortsteile
SCHADSTOFFMOBIL:	Sa., 06.03.2021, 11.30-12.30 Uhr, Feuerwehrmagazin Rietheim

Abfallberatung beim Landratsamt Tuttlingen
Telefon: 07461/926-3400

Fundsachen

- An der Kreuzung Kirchstraße/Eisenbahnstraße in Weilheim wurde ein Autoschlüssel gefunden. Dieser kann auf dem Bürgerbüro im Rathaus Rietheim abgeholt werden.



Wassonstnoch interessiert

Aus dem Verlag

Rätsel

Zu erraten fällt nicht schwer,
was da schwankt stets hin und her;
mal erfreut; manchmal empört;
jedenfalls niemand erhört.
Tag für Tag thematisiert,
handelt es ganz ungeniert.
Was dem einem bestens passt,
ist dem andern eher Last.
Ohnehin bleibt keine Wahl,
und - wann ist es optimal?!
Nimmt man seine Launen hin,
ist es meistens nicht so schlimm.

Christa Maria Beisswenger

Lösung:

Wetter

Die Spenden-
plattform
für Ihren Verein

www.gemeinsamhelfen.de

